

Verordnung über die Interoperabilität zwischen den Schengen/Dublin- Informationssystemen

(N-IOP-Verordnung)

vom [Datum]

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf das Ausländer- und Integrationsgesetz vom 16. Dezember 2005¹ (AIG) sowie auf Artikel 19 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 2008² über die polizeilichen Informationssysteme des Bundes (BPI)

verordnet:

1. Abschnitt: Gegenstand und Begriffe

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung regelt zur Umsetzung der Interoperabilität im Sinne der Verordnungen (EU) 2019/817³ und (EU) 2019/818⁴:

- a. die Abfragerechte im:
 1. Europäischen Suchportal (ESP);
 2. Detektor für Mehrfachidentitäten (MID);
- b. die Aktualisierung vom gemeinsamen Dienst für den Abgleich biometrischer Daten (sBMS);
- c. das Recht der Behörden, den gemeinsamen Speicher für Identitätsdaten (CIR) abfragen zu können:
 1. zwecks Identifikation,

¹ SR 142.20

² SR 361

³ Verordnung (EU) 2019/817 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen in den Bereichen Grenzen und Visa und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008, (EU) 2016/399, (EU) 2017/2226, (EU) 2018/1240, (EU) 2018/1726 und (EU) 2018/1861 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Entscheidung 2004/512/EG des Rates und des Beschlusses 2008/633/JI des Rates, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 27; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1152, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15.

⁴ Verordnung (EU) 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2019 zur Errichtung eines Rahmens für die Interoperabilität zwischen EU-Informationssystemen (polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit, Asyl und Migration) und zur Änderung der Verordnungen (EU) 2018/1726, (EU) 2018/1862 und (EU) 2019/816, ABl. L 135 vom 22.5.2019, S. 85; zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2021/1150, ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 1.

2. zwecks Aufdeckung von Mehrfachidentitäten,
3. zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten;
- d. das Verfahren zur manuellen Verifizierung verschiedener Identitäten im MID;
- e. die Verantwortung für die Datenbearbeitung im MID, im CIR und im sBMS;
- f. die Rechte der betroffenen Personen;
- g. den Datenschutz und die Datensicherheit.

Art. 2 Begriffe

In dieser Verordnung gelten als:

- a. *gelbe Verknüpfung*: eine Verknüpfung nach Artikel 30 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817⁵ und (EU) 2019/ 818⁶.
- b. *grüne Verknüpfung*: eine Verknüpfung nach Artikel 31 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817⁷ und (EU) 2019/ 818⁸.
- c. *rote Verknüpfung*: eine Verknüpfung nach Artikel 32 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817⁹ und (EU) 2019/ 818¹⁰.
- d. *weisse Verknüpfung*: eine Verknüpfung nach Artikel 33 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817¹¹ und (EU) 2019/ 818¹².
- e. *terroristische Straftaten nach Artikel 12*: Straftat nach Anhang 1a der N-SIS-Verordnung vom 8. März 2013¹³;
- f. *sonstige schwere Straftaten nach Artikel 12*: Straftat nach Anhang 1b der N-SIS-Verordnung.

2. Abschnitt: Gemeinsamer Dienst für den Abgleich biometrischer Daten

Art. 3 Verantwortung für die Datenbearbeitung im sBMS

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) und fedpol sind die nationalen Behörden nach Artikel 40 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817¹⁴ und (EU) 2019/818¹⁵. Das SEM ist verantwortlich für Daten, die aus dem Einreise- und Ausreisensystem

⁵ Siehe Fussnote zu Art. 1.

⁶ Siehe Fussnote zu Art. 1.

⁷ Siehe Fussnote zu Art. 1.

⁸ Siehe Fussnote zu Art. 1.

⁹ Siehe Fussnote zu Art. 1.

¹⁰ Siehe Fussnote zu Art. 1.

¹¹ Siehe Fussnote zu Art. 1.

¹² Siehe Fussnote zu Art. 1.

¹³ SR 362.0

¹⁴ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

¹⁵ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

(EES) und dem Visa-Informationssystem (C-VIS) stammen; fedpol ist verantwortlich für Daten, die aus dem Schengener Informationssystem (SIS) stammen.

Art. 4 Biometrische Merkmalsdaten des sBMS

(Art. 110 AIG und 16a BPI)

¹ Die biometrischen Merkmalsdaten des sBMS werden aus den Fingerabdrücken und Gesichtsbildern, die aus dem SIS, dem EES, dem C-VIS und dem Eurodac stammen, generiert.

² Die biometrischen Merkmalsdaten werden logisch voneinander getrennt gespeichert nach den Informationssystemen, aus denen die ursprünglichen biometrischen Daten stammen.

Art. 5 Abgleich mit Daten aus dem CIR und SIS

¹ Der sBMS nimmt einen automatisierten Abgleich mit den im CIR und SIS gespeicherten biometrischen Daten vor, wenn im EES, im C-VIS, in Eurodac oder im SIS neue Datensätze angelegt oder aktualisiert werden.

² Die Abfragen anhand biometrischer Daten erfolgt zu den Zwecken nach Artikel 14 der Verordnungen (EU) 2019/817¹⁶ und (EU) 2019/818¹⁷.

Art. 6 Datenspeicherung im sBMS

Im sBMS werden die biometrischen Merkmalsdaten und die dazugehörigen Verweise nur so lange gespeichert, wie die entsprechenden biometrischen Daten im SIS und im CIR gespeichert sind. Die Löschung von biometrischen Daten im SIS und im CIR führt auch zur automatischen Löschung der Daten im sBMS.

Art. 7 Protokollierung der Datenabfragen im sBMS

Jede Abfrage von Daten im sBMS ist von der abfragenden Behörde zu protokollieren. Im Protokoll festzuhalten sind folgende Informationen:

- a. die abfragende Behörde;
- b. die abgefragten Schengen/Dublin-Informationssysteme;
- c. das Datum und die Uhrzeit der Abfrage;
- d. die für die Abfrage verwendeten biometrischen Daten;
- e. die Abfrageergebnisse.

¹⁶ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

¹⁷ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

3. Abschnitt: Gemeinsamer Speicher für Identitätsdaten

Art. 8 Verantwortung für die Datenbearbeitung im CIR

Das SEM ist die nationale Behörde nach Artikel 40 Absatz 2 der Verordnungen (EU) 2019/817¹⁸ und (EU) 2019/818¹⁹.

Art. 9 Daten des CIR

(Art. 110a AIG)

¹ Die Identitätsdaten, die Daten zu den Reisedokumenten und die biometrischen Daten von Drittstaatsangehörigen werden im CIR logisch voneinander getrennt gespeichert nach den Informationssystemen, aus denen sie stammen.

² Die Daten im CIR werden als Folge der Erfassung, Änderung oder Löschung von Daten nach Absatz 1 im EES, im Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystem (ETIAS), im C-VIS oder in Eurodac automatisch angepasst.

³ Der Datenkatalog des CIR nach Artikel 18 der Verordnungen (EU) 2019/817²⁰ und (EU) 2019/818²¹, die zur Abfrage auf die Daten berechtigten Stellen sowie der Umfang der Abfrageberechtigungen sind im Anhang 1 aufgeführt.

Art. 10 Abfrage des CIR zwecks Identifikation

Art. 110b AIG

¹ Folgende Organisationseinheiten des Bundes nach Artikel 110b Absatz 3 AIG können zur Identifikation von Personen das CIR abfragen:

- a. bei fedpol:
 1. die Bundeskriminalpolizei,
 2. der Bundessicherheitsdienst,
 3. die Einsatz- und Alarmzentrale,
 4. die für die Bearbeitung von biometrischen erkennungsdienstlichen Daten zuständigen Dienststellen,
 5. die Stelle, die für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch bei Sportveranstaltungen zuständig ist für die Informationsgewinnung und den Informationsaustausch für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit.
- b. beim Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG): die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

² Zur Identifikation dürfen zudem die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden die im CIR gespeicherten Daten abfragen.

¹⁸ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

¹⁹ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

²⁰ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

²¹ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

³ Die Abfrage im CIR zwecks Identifikation erfolgt anhand der bei einer Identitätskontrolle direkt vor Ort erhobenen biometrischen Daten im Beisein der Person. Können die biometrischen Daten der betreffenden Person nicht verwendet werden oder ist die Abfrage anhand dieser Daten nicht erfolgreich, so erfolgt die Abfrage anhand von Identitätsdaten in Verbindung mit den Daten zu den Reisedokumenten oder anhand der von der betreffenden Person bereitgestellten Identitätsdaten.

⁴ Im Falle von Naturkatastrophen, bei Unfallereignissen oder Gewalttaten dürfen die Behörden nach Absatz 1 ausschliesslich zur Identifikation unbekannter Personen, die sich nicht ausweisen können, oder nicht identifizierter menschlicher Überreste mit den biometrischen Daten der betroffenen Person Abfragen im CIR vornehmen.

Art. 11 Abfrage des CIR zwecks Aufdeckung von Mehrfachidentitäten
(Art. 110c AIG)

Folgende Organisationseinheiten des Bundes und der Kantone können zur Aufdeckung von Mehrfachidentitäten von Drittstaatsangehörigen bei gelben Verknüpfungen zu Verifizierungszwecken und bei roten Verknüpfungen zur Bekämpfung von Identitätsbetrug die im CIR gespeicherten Daten und Verweise abfragen:

- a. wenn eine Verknüpfung mit einer Ausschreibung im SIS vorliegt: das SIRENE-Büro und die Verwaltungseinheiten, die es unterstützen;
- b. wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen EES-Dossier, das die Personendaten nach den Artikeln 16–18 der Verordnung (EU) 2017/2226²² enthält, vorliegt:
 1. die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG,
 2. die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben an der Schengen-Aussengrenze;
- c. wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen Dossier im C-VIS vorliegt:
 1. die für die Visumerteilung zuständigen Einheiten im Direktionsbereich für Zuwanderung und Integration des SEM,
 2. die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG,
 3. die Abteilung Protokoll und die Abteilung Auslandvertretungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA),
 4. die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen,

²² Verordnung (EU) 2017/2226 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2017 über ein Einreise-/Ausreisensystem (EES) zur Erfassung der Ein- und Ausreisedaten sowie der Einreiseverweigerungsdaten von Drittstaatsangehörigen an den Aussengrenzen der Mitgliedstaaten und zur Festlegung der Bedingungen für den Zugang zum EES zu Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungszwecken und zur Änderung des Übereinkommens zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen sowie der Verordnungen (EG) Nr. 767/2008 und (EU) Nr. 1077/2011, ABl. L 327 vom 9.12.2017, S. 20; zuletzt geändert durch ABl. L 249 vom 14.7.2021, S. 15

5. die für die Visa zuständigen kantonalen Migrationsbehörden,
 6. die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden,
 7. die Gemeindebehörden, auf welche die Kantone Zuständigkeiten im Bereich Visa nach Art. 110c Abs. 1 Bst. c AIG übertragen haben;
- d. wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen ETIAS-Gesuchsdatensatz vorliegt, der die Daten nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240²³ enthält: das SEM im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle.

Art. 12 Abfrage des CIR zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten

(Art. 110d Abs. 2 AIG)

¹ Folgende Organisationseinheiten des Bundes nach Artikel 110d Absatz 2 AIG können falls die Bedingungen nach Artikel 22 der Verordnungen (EU) 2019/817²⁴ EU und (EU) 2019/818²⁵ erfüllt sind, zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten die im CIR gespeicherten Verweise abfragen:

- a. bei fedpol:
 1. die Bundeskriminalpolizei,
 2. die für die Bearbeitung biometrischer erkennungsdienstlicher Daten zuständigen Stellen,
 3. die Einsatz- und Alarmzentrale;
- b. beim NDB:
 1. die Abteilung Beschaffung,
 2. die Abteilung Auswertung,
 3. die Steuerung Terrorismusabwehr,
 4. die Steuerung Nachrichtendienst,
 5. die Steuerung Extremismusabwehr,
 6. die Steuerung Nonproliferation,
 7. der Bereich Ausländerdienst,
 8. der Bereich Datenerfassung/Triage,
 9. das Bundeslagezentrum;
- c. bei der Bundesanwaltschaft: die verfahrensführenden Abteilungen.

²³ Verordnung (EU) 2018/1240 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. September 2018 über die Einrichtung eines Europäischen Reiseinformations- und -genehmigungssystems (ETIAS) und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1077/2011, (EU) Nr. 515/2014, (EU) 2016/399, (EU) 2016/1624 und (EU) 2017/2226, Fassung gemäss ABl. L 236/1 vom 19.9.2018, S. 1 ff.

²⁴ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

²⁵ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

² Zu den Zwecken nach Absatz 1 können die kantonalen Polizei- und Strafverfolgungsbehörden und die Polizeibehörden der Städte Zürich, Winterthur, Lausanne, Chiasso und Lugano die im CIR gespeicherten Verweise abfragen.

Art. 13 Antrag auf vollständigen Datenzugang zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten

(Art. 110d Abs. 3 und 4 AIG)

¹ Führt eine Abfrage im CIR zu einem Treffer im EES, im ETIAS, im C-VIS oder in Eurodac, so wird der Verweis auf das entsprechende Informationssystem angezeigt. Diese Information darf ausschliesslich für die Zwecke der Übermittlung eines Antrags auf vollständigen Zugang gemäss Absatz 2 verwendet werden.

² Die abfragende Behörde hat anschliessend bei der Einsatzzentrale von fedpol (EAZ fedpol) ein begründetes Gesuch auf vollständigen Zugang zu den Daten von mindestens einem dieser Informationssysteme zu stellen, das einen Treffer ergeben hat. Der vollständige Zugang unterliegt weiterhin den Bedingungen und Verfahren, die in den einschlägigen Rechtsinstrumenten festgelegt sind.

³ Wird ausnahmsweise kein Zugang verlangt, so ist dies von der abfragenden Behörde schriftlich zu begründen und zu protokollieren, wobei die Nichtbeantragung in der nationalen Datei rückverfolgbar sein muss.

Art. 14 Voraussetzungen für den Erhalt der Daten

¹ Die EAZ fedpol überprüft, ob:

- a. die Daten zur Verhütung, Aufdeckung oder Ermittlung terroristischer oder sonstiger schwerer Straftaten beitragen können; und
- b. Beweise oder hinreichende Gründe zur Annahme bestehen, dass die Datenbekanntgabe dazu beitragen wird, den damit verfolgten Zweck zu erfüllen.

² Der vollständige Zugang auf die Daten der zugrundeliegenden Informationssysteme richtet sich nach:

- a. Artikel [...] der Verordnung vom [...] über das Einreise- und Ausreisensystem;
- b. Artikel [...] der Verordnung vom [...] über das Europäisches Reiseinformati- und -genehmigungssystem;
- c. Artikel [...] der Verordnung vom 18. Dezember 2013²⁶ über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem.

Art. 15 Datenspeicherung im CIR

Die Daten im CIR werden nur so lange gespeichert, wie die entsprechenden Daten im EES, im ETIAS, im C-VIS oder in Eurodac gespeichert sind. Die Löschung der Daten in den zugrundeliegenden Informationssystemen führt zur automatischen Löschung der Daten im CIR.

²⁶ SR 142.512

Art. 16 Protokollierung von Abfragen im CIR

Jede Abfrage von Daten im CIR ist von der abfragenden Behörde zu protokollieren. Im Protokoll festzuhalten sind folgende Informationen:

- a. die abfragende Behörde;
- b. die abgefragten Schengen/Dublin-Informationssysteme;
- c. das Datum und die Uhrzeit der Abfrage;
- d. die für die Abfrage verwendeten Daten;
- e. die Abfrageergebnisse.

Art. 17 Recht auf Information

Die Behörde, die die Daten erfasst hat, die im CIR zu speichern sind, stellt den betroffenen Personen die Informationen nach Artikel 47 Absatz 1 der Verordnungen (EU) 2019/817²⁷ und (EU) 2019/818²⁸ zum Zeitpunkt der Datenerfassung zur Verfügung.

4. Abschnitt: Europäisches Suchportal**Art. 18** Datenabfrage über das ESP

(Art. 110e AIG und Art. 16b BPI)

¹ Die Abfragerechte der Behörden über das ESP richten sich nach:

- a. Artikel [...] der Verordnung vom [...] über das Einreise- und Ausreisensystem;
- b. Artikel [...] der Verordnung vom [...] über das Europäische Reiseinformati- und -genehmigungssystem;
- c. Artikel 11 der Verordnung vom 18. Dezember 2013²⁹ über das zentrale Visa-Informationssystem und das nationale Visumsystem;
- d. Artikel 7 der Verordnung vom [...] über den nationalen Teil des Schengener Informationssystems (N-SIS) und das SIRENE-Büro.

² Die weiteren Einzelheiten richten sich nach den Artikeln 7 und 9 der Verordnungen (EU) 2019/817³⁰ und (EU) 2019/818³¹.

Art. 19 Antwort des ESP

¹ Die Antwort des ESP enthält bei einem Treffer folgende Angaben:

- a. den Hinweis, dass Daten gefunden wurden,

²⁷ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

²⁸ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

²⁹ SR 142.512

- b. sofern keine Abfrage nach Artikel 10 erfolgt, einen Verweis auf das Schengen/Dublin-Informationssystem oder die Komponenten, das oder die die entsprechenden Daten enthalten und
- c. die Daten, die im entsprechenden Informationssystem enthalten sind.

² Werden keine Daten gefunden oder tritt ein Fehler auf, so enthält die Antwort des ESP diesen Hinweis.

Art. 20 Protokollierung von Abfragen im ESP

¹ Jede Abfrage von Daten über das ESP ist von der abfragenden Behörde zu protokollieren. Im Protokoll festzuhalten sind folgende Informationen:

- a. die Angaben zur Benutzerin oder zum Benutzer und das Benutzerprofil, das auf das ESP zugreift;
- b. die abgefragten Schengen-Dublin-Informationssysteme und Komponenten;
- c. das Datum und die Uhrzeit der Abfrage;
- d. das Ergebnis der Abfrage.

² Die Einzelheiten der Protokollierung richten sich nach Artikel 10 Absatz 3 der Verordnungen (EU) 2019/817³² und (EU) 2019/818³³.

5. Abschnitt: Detektor für Mehrfachidentitäten

Art. 21 Verantwortung für die Datenbearbeitung im MID

Das SEM und fedpol sind die nationalen Behörden nach Artikel 40 Absatz 3 Buchstabe b der Verordnungen (EU) 2019/817³⁴ und (EU) 2019/818³⁵. Das SEM ist verantwortlich für Daten, die aus dem C-VIS, EES oder ETIAS stammen; fedpol ist verantwortlich für Daten, die aus dem N-SIS stammen.

Art. 22 Durchführung und Ergebnisse der Prüfung auf Mehrfachidentitäten

¹ Die Durchführung der Prüfung auf Mehrfachidentitäten richtet sich nach Artikel 27 der Verordnungen (EU) 2019/817³⁶ und (EU) 2019/818³⁷.

² Der MID erstellt nach Artikel 28 Absätze 3 und 4 der Verordnungen (EU) 2019/817³⁸ und (EU) 2019/818³⁹:

³⁴ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

³⁵ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

- a. eine weisse Verknüpfung nach Artikel 2 Buchstabe d dieser Verordnung, wenn die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten der verknüpften Dateien gleich oder ähnlich sind oder;
- b. eine gelbe Verknüpfung nach Artikel 2 Buchstabe a dieser Verordnung, wenn die Identitätsdaten, Reisedokumentendaten und biometrischen Daten der verknüpften Dateien nicht als ähnlich angesehen werden können.

Art. 23 Manuelle Verifizierung einer gelben Verknüpfung

Eine gelbe Verknüpfung ist von der nach Artikel 110g Absatz 2 AIG zuständigen Behörde oder bei Verknüpfungen mit Ausschreibungen im SIS im Polizeibereich vom SIRENE-Büro nach Artikel 29 Absätze 3–5 der Verordnungen (EU) 2019/817⁴⁰ und (EU) 2019/818⁴¹ unverzüglich manuell zu verifizieren.

Art. 24 Zugriff auf Daten aus Verknüpfungen

¹ Behörden, die auf mindestens eines von einer roten Verknüpfung betroffenes Informationssystem nach Artikel 110a AIG oder Artikel 16a BPI Zugriff haben, dürfen die Daten nach Artikel 26 Buchstaben a und b abfragen.

² Behörden, die auf beide Informationssysteme nach Artikel 110a AIG oder Artikel 16a BPI Zugriff haben, zwischen denen eine weisse Verknüpfung besteht, dürfen die Daten nach Artikel 26 dieser Verordnung abfragen.

³ Behörden, die auf beide Informationssysteme nach Artikel 110a AIG oder Artikel 16a BPI Zugriff haben, zwischen denen eine grüne Verknüpfung besteht, dürfen die Daten nach Artikel 26 abfragen, wenn eine Abfrage eine Übereinstimmung bei den verknüpften Daten ergeben hat.

Art. 25 Vorgehen bei Vorliegen einer roten oder weissen Verknüpfung

¹ Erstellt die für die manuelle Verifizierung zuständige Behörde eine rote oder eine weisse Verknüpfung, so hat sie die betroffene Person nach Artikel 32 Absätze 4 und 5 beziehungsweise Artikel 33 Absatz 4 der Verordnungen (EU) 2019/817⁴² und (EU) 2019/818⁴³ grundsätzlich zu informieren.

² Liegen Hinweise vor, dass eine rote oder eine weisse Verknüpfung nicht korrekt erfasst worden ist, unrechtmässig verarbeitet wird oder nicht mehr aktuell ist, so richtet sich das Verfahren nach Artikel 32 Absatz 7 beziehungsweise 33 Absatz 5 der Verordnungen (EU) 2019/817⁴⁴ und (EU) 2019/818⁴⁵.

⁴² Siehe Fussnote zu Artikel 1.

⁴³ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

⁴⁴ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

⁴⁵ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

³ Die Behörde, die die personenbezogenen Daten im MID erfasst hat, stellt den betroffenen Personen im Zeitpunkt der Datenerfassung die Informationen nach Artikel 47 der Verordnungen (EU) 2019/817⁴⁶ und (EU) 2019/818⁴⁷ zur Verfügung.

Art. 26 Inhalt der Identitätsbestätigungsdatei

¹ Eine Identitätsbestätigungsdatei nach Artikel 34 der Verordnungen (EU) 2019/817⁴⁸ und (EU) 2019/818⁴⁹ wird erstellt und gespeichert, wenn die Prüfung auf Mehrfachidentitäten eine Verknüpfung zwischen Daten im SIS, im EES, im ETIAS, im C-VIS oder in Eurodac auslöst. Sie enthält folgende Daten:

- a. die gelbe, grüne, rote oder weisse Verknüpfung;
- b. der Verweis auf die Schengen/Dublin-Informationssysteme, in denen die verknüpften Daten gespeichert sind;
- c. die einmalige Kennnummer, die das Abrufen der verknüpften Daten aus den entsprechenden Schengen/Dublin-Informationssysteme ermöglicht;
- d. die Angabe der für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Behörde;
- e. das Datum der Erstellung oder jeder Aktualisierung der Verknüpfung.

² Der Datenkatalog der Identitätsbestätigungsdatei des MID ist im Anhang 2 aufgeführt.

Art. 27 Datenspeicherung im MID

Die Identitätsbestätigungsdateien und die in ihnen enthaltenen Daten einschliesslich der Verknüpfungen im MID werden so lange gespeichert, wie die verknüpften Daten in zwei oder mehr Informationssystemen gespeichert sind. Sie werden automatisch aus dem MID gelöscht.

Art. 28 Protokollierung von Abfragen des MID

Jede Abfrage des MID ist von der abfragenden Behörde zu protokollieren. Im Protokoll festzuhalten sind folgende Informationen:

- a. die Nutzerin oder der Nutzer, die resp. der die Abfrage vornimmt;
- b. der Zweck des Zugriffs der Nutzerin oder des Nutzers;
- c. das Datum und die Uhrzeit der Abfrage;
- d. die Art der für die Abfrage verwendeten Daten.

⁴⁶ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

⁴⁷ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

⁴⁸ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

⁴⁹ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

6. Abschnitt: Rechte der betroffenen Personen

Art. 29 Recht auf Auskunft, Berichtigung und Löschung von Daten in den Schengen/Dublin-Informationssystemen sowie im MID und CIR

¹ Das Recht der in den Schengen/Dublin-Informationssystemen aufgeführten Personen auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung von Daten richtet sich:

- a. bei Einträgen aus dem N-SIS nach den Artikeln 50–51 der N-SIS-Verordnung vom 7. Mai 2008⁵⁰;
- b. bei Einträgen aus dem C-VIS nach den Artikeln [...];
- c. bei Einträgen aus dem EES nach den Artikeln [...];
- d. bei Einträgen aus dem ETIAS nach den Artikeln [...].

² Gesuche um Auskunft, Berichtigung und Löschung von Verknüpfungen und Daten im MID sowie von Daten im CIR sind schriftlich an das SEM zu richten.

³ Das SEM bearbeitet die Gesuche gemäss Absatz 2 nach Rücksprache mit der zuständigen Behörde, welche die Daten eingetragen hat oder hat eintragen lassen.

⁴ Hinsichtlich der im MID gespeicherten Verknüpfungen kann die betroffene Person gemäss Artikel 48 der Verordnungen (EU) 2019/817⁵¹ und (EU) 2019/818⁵² um Berichtigung oder Löschung ersuchen.

Art. 30 Aufsicht über die Datenbearbeitung

¹ Die kantonalen Datenschutzbehörden und der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte (EDÖB) arbeiten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit zusammen und koordinieren die Aufsicht über die Bearbeitung von Personendaten.

² Der EDÖB arbeitet bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben mit dem Europäischen Datenschutzbeauftragten zusammen; für diesen ist er die nationale Ansprechstelle.

³ Die Einzelheiten der Aufsicht durch die Aufsichtsbehörden richten sich nach Artikel 51 der Verordnungen (EU) 2019/817⁵³ und (EU) 2019/818⁵⁴.

⁵⁰ SR 362.0

⁵¹ Siehe Fussnote zu Artikel 1.

⁵² Siehe Fussnote zu Artikel 1.

7. Abschnitt: Datensicherheit

Art. 31

¹ Für die Gewährleistung der Datensicherheit gelten die Verordnung vom 25. November 2020⁵⁵ über die digitale Transformation und die Informatik sowie Verordnung vom 27. Mai 2020⁵⁶ über den Schutz vor Cyberrisiken in der Bundesverwaltung.

² Die Behörden, welche Zugang zu den Interoperabilitätskomponenten haben, treffen die nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen erforderlichen organisatorischen und technischen Massnahmen, um den Zugriff unbefugter Personen auf die Daten zu verhindern.

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am [Datum] in Kraft.

[Datum]

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: [Name]

Der Bundeskanzler: [Name]

⁵⁵ SR 172.010.58

⁵⁶ SR 120.73

Anhang 1
(Art. 9 Abs. 3)

Umfang der Abfrageberechtigungen im CIR

Zeichenerklärung

Zugangsberechtigungen:

A Online-Abfrage

Leer Kein Zugang

Datenkatalog CIR

Abfrage des CIR zwecks Identifikation							
	fedpol				BAZG	Partner	
	die Bundeskriminalpolizei	der Bundessicherheitsdienst	die Einsatz- und Alarmzentrale sowie die Polizei- und Zollkooperations-zentren	die für die Bearbeitung von biometrischen erkenntnisdienlichen Daten zuständigen Dienststellen	die Stelle, die für den internationalen polizeilichen Informationsaustausch bei Sportveranstaltungen zuständig ist für die Informationsgewinnung und den Informationsaustausch für die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder der Wahrung der inneren oder äusseren Sicherheit	die mit Personenkontrollaufgaben beauftragten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter	Die Polizeibehörden der Kantone und Gemeinden
<i>1. Personalien</i>							
Nachnamen	A	A	A	A	A	A	A
Nachnamen bei der Geburt	A	A	A	A	A	A	A
Vornamen	A	A	A	A	A	A	A
Sonstige Namen (u.a. Aliasnamen, Künstlernamen)	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsdatum	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsort	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsland	A	A	A	A	A	A	A
Geschlecht	A	A	A	A	A	A	A
Vornamen der Eltern des Antragstellers	A	A	A	A	A	A	A
<i>2. Daten zum Reisedokument</i>							
Art und Nummer des Reisedokuments	A	A	A	A	A	A	A
Ausstellende Behörde	A	A	A	A	A	A	A
Code des ausstellenden Staates des Reisedokuments	A	A	A	A	A	A	A
Datum der Ausstellung des Reisedokuments	A	A	A	A	A	A	A
Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments	A	A	A	A	A	A	A
Derzeitige Staatsangehörigkeiten	A	A	A	A	A	A	A
Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Geburt	A	A	A	A	A	A	A
<i>3. Biometrischen Daten</i>							
Gesichtsbild	A	A	A	A	A	A	A
Fingerabdrücke	A	A	A	A	A	A	A

Abfrage des CIR zwecks Aufdeckung von Mehrfachidentitäten											
	wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen EES-Dossier, das die mit einer Ausschreibung im SIS2017/2226 enthält, vorliegt	wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen EES-Dossier, das die mit einer Ausschreibung im SIS2017/2226 enthält, vorliegt	im Visumverfahren, wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen Dossier im C-VIS vorliegt								wenn eine Verknüpfung mit einem persönlichen ETIAS-Gesuchsdatensatz vorliegt, der die Daten nach Artikel 19 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2018/1240 enthält
SIRENE-Büro	die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG	die für die Kontrolle der Schengen-Aussengrenzen verantwortlichen kantonalen Polizeibehörden im Rahmen ihrer Kontrollaufgaben an der Schengen-Aussengrenze	die für die Verteilung der zuständigen Einheiten im Bereich für Zuwanderung und Integration des SEM	die für die Personenkontrolle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des BAZG	das Staatssekretariat und die Politische Direktion des EDA	die schweizerischen Vertretungen im Ausland und die Missionen	die für die Visazuständigen kantonalen Migrationsbehörden	die Grenzposten der kantonalen Polizeibehörden	die Gemeindebehörden, auf welche diese Kompetenzen übertragen haben	das SEM im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben als nationale ETIAS-Stelle	
<i>1. Personalien</i>											
Nachnamen	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Nachnamen bei der Geburt	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Vornamen	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Sonstige Namen (u.a. Aliasnamen, Künstlernamen)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsdatum	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsort	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsland	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geschlecht	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Vornamen der Eltern des Antragstellers	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
<i>2. Daten zum Reisedokument</i>											
Art und Nummer des Reisedokuments	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Ausstellende Behörde	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Code des ausstellenden Staates des Reisedokuments	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A

Datum der Ausstellung des Reisedokuments	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Derzeitige Staatsangehörigkeiten	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Geburt	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
3. <i>Biometrischen Daten</i>											
Gesichtsbild	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Fingerabdrücke	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A

Abfrage des CIR zwecks Verhütung, Aufdeckung oder Untersuchung terroristischer Straftaten oder sonstiger schwerer Straftaten

	fedpol			NDB									Bundesanwaltschaft	Partner	
	die Bundeskriminalpolizei	die für die Bearbeitung biometrischer er-stlicher Daten zuständigen Stellen	die Ein-satz- und Alarm-zentrale	die Ab-teilung Beschaf-fung	die Ab-teilung Auswer-tung	die Steu-erung Terro-rismusab-wehr	die Steu-erung Nach-richten-dienst	die Steu-erung Extre-mismusab-wehr	die Steu-erung Non-prolifera-tion	der Be-reich Aus-länder-dienst	der Berei-ch Datenerfas-sung/Triage	das Bundes-lagezentrum	die ver-fahrensfüh-ren-den Abtei-lungen	die kantonale Polizei- und Strafver-fol-gungsbehörden	die Poli-zeibehör-den der Städte Zü-ri-ch, Win-terthur, Lausanne, Chiasso und Lugano
<i>1. Person- alien</i>															
Nachnamen	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Nachnamen bei der Geburt	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Vornamen	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Sonstige Na-men (u.a. Ali-asnamen, Künstlernamen)	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsda-tum	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsort	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geburtsland	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Geschlecht	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Vornamen der Eltern des Antragstel-lers	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
<i>2. Daten zum Reisedoku- ment</i>															
Art und Nummer des Reisedoku-ments	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Ausstellende Behörde	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Code des aus-stellenden Staates des Reisedoku-ments	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Datum der Ausstellung des Reisedo-kuments	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A

Datum des Ablaufs der Gültigkeitsdauer des Reisedokuments	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Derzeitige Staatsangehörigkeiten	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Staatsangehörigkeiten zum Zeitpunkt der Geburt	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
3. <i>Biometrischen Daten</i>															
Gesichtsbild	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A
Fingerabdrücke	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A	A



Anhang 2
(Art. 26 Abs. 2)

Umfang der Zugangsberechtigungen im MID

Zeichenerklärung

Zugangsberechtigungen:

A Online-Abfrage

Leer Kein Zugang



Datenkatalog MID

	Behörden mit Zugriff auf eines von einer Verknüpfung betroffenen Informationssysteme gemäss Art. 24 Abs. 1	Behörden mit Zugriff auf beide von einer Verknüpfung betroffenen Informationssysteme gemäss Art. 24 Abs. 2 und 3	Die für die manuelle Verifizierung zuständigen Behörden gemäss Art. 23
Gelbe Verknüpfung			A
Grüne Verknüpfung		A	
Rote Verknüpfung	A	A	
Weisse Verknüpfung		A	
Verweis auf die Schengen/Dublin-Informationssysteme, in denen die verknüpften Daten gespeichert sind	A	A	A
einmalige Kennnummer, die das Abrufen der verknüpften Daten aus den entsprechenden Schengen/Dublin-Informationssysteme ermöglicht		A	A
die Angabe der für die manuelle Verifizierung verschiedener Identitäten zuständigen Behörde		A	A

das Datum der Erstellung oder jeder Aktualisierung der Verknüpfung		A	A
--	--	---	---